



161

159

165

155

170

150

210

110

260

060

eine Konsequenz aus der Werttheorie des Aquinaten, die sich ihrerseits auf die aristotelische Auffassung von der Unproduktivität des Geldes stützt (1).

In seinen weiteren Ausführungen stellt der hl. Thomas noch die Forderung auf, dass der Wucherer das durch den Zins erworbene Geld zurückerstatten muss, <sup>wie</sup> jeder Mensch das, was er ungerecht erworben hat, zurückgeben muss (2). Er setzt sich weiter mit der Frage auseinander, ob es erlaubt sei, für das ausgeliehene Geld irgend einen anderen Vorteil zu erlangen (3). So darf der Darlehensgeber vor allem ein freiwilliges Geschenk annehmen, oder eine Gegenleistung in Form von wieder geborgtem Geld, wenn er den Darlehensnehmer nicht dazu verpflichtet. Verpfändet der Darlehensnehmer eine Sache, deren Gebrauch man mit Geld schätzen kann, so muss der Darlehensgeber den Gebrauch jener Sache bei der Wiedererstattung ~~essen~~, was er verliehen hat, mitberechnen.

Bedeutend und sehr interessant sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen des Aquinaten zu den sog. Zins-titeln, die trotz des Zinsverbots nach der kanonistischen Doktrin das Zinsnehmen erlaubten (4). Sie wahrten die Geltung des kanonischen Zinsverbots und ermöglichten dennoch die tägliche Zinspraxis (5). So wurden vor allem von ihm

- 1) Hagenauer, *Justum pretium* 95 f.
- 2) Th.v.Aq., S.th., II,2, qu.73 art.1 (respondeo):
- 3) Vgl. dazu die Ausführungen des hl. Thomas ebenda, art.2.
- 4) Über weitere sog. Zinstitel vgl. unten S.170 ff.
- 5) Siehe Hagenauer, aaO. 97.

Ende

Anfang